

DEKRA Akademie – Wir bilden Qualität!

EU- Berufskraftfahrer/in – Fortsetzung Teil 2



BKrFQG § 2 Mindestalter

Lkw



Klasse	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
C 1	18 Jahre	18 Jahre
C 1 E	18 Jahre	18 Jahre
C	18 Jahre	21 Jahre
C E	18 Jahre	21 Jahre

BKrFQG § 2 Mindestalter

KOM



	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
D 1	nicht vorgesehen	18 Jahre
D 1 E	nicht vorgesehen	18 Jahre
D	21 Jahre	23 Jahre
D E	21 Jahre	23 Jahre



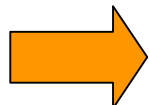
Im Linienverkehr bis zu 50 km Linienlänge

D	nicht vorgesehen	21 Jahre
D E	nicht vorgesehen	21 Jahre

Welche Anforderungen müssen die Teilnehmer/innen der einzelnen Ausbildungsarten erfüllen?

a) Grundqualifikation

- Fahrer/-in mit Wohnsitz im Inland oder mit im Inland erteilter Arbeitsgenehmigung müssen die Grundqualifikation im Inland erwerben
- Nur mit Besitz der Fahrerlaubnis
- Die Teilnahme an einem Lehrgang ist nicht erforderlich.
- Erfolgreiche Ablegung einer theoretischen u. praktischen Prüfung bei einer IHK oder
- Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/-in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
- Für die Prüfung ist **keine Teilnahme an einer Lehrveranstaltung** Pflicht.
- Für die Prüfung ist eine entsprechende Fahrerlaubnis Voraussetzung.



Kein Unterricht vorgesehen, nur praktische Prüfung



BKrFQG § 4 Grundqualifikation

Die Grundqualifikation § 4 (1) wird erworben durch:

Abschluss einer Berufsausbildung

- Berufskraftfahrer/in *o d e r*
- Fachkraft im Fahrbetrieb *o d e r*
- Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten



----- oder -----

Theoretische und praktische Prüfung vor der IHK

- **Theoretische Prüfung:**
 - o Multiple-Choice-Fragen
 - o Fragen mit direkter Antwort
 - o Erörterung von Praxissituationen
 - o Dauer: 240 Minuten



BKrFQG § 4 Grundqualifikation

noch: **Theoretische und praktische Prüfung vor der IHK**

➤ **praktische Prüfung:**

o Fahrprüfung (Dauer 120 Minuten) 

o Praktischer Prüfungsteil (Dauer 30 Minuten) 

o Bewältigung kritischer Situationen (Dauer 60 Minuten) 

Prüfungsfahrzeug

Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung

z.B für Klasse CE:

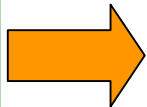
- ✓ Länge der Fahrzeugkombination mindestens 14,0 m
- ✓ zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 20 t
- ✓ tatsächliche Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 15 t



Welche Anforderungen müssen die Teilnehmer/-innen der einzelnen Ausbildungsarten erfüllen?

b) Beschleunigte Grundqualifikation

- Fahrer/-in mit Wohnsitz im Inland oder mit im Inland erteilter Arbeitsgenehmigung müssen die Grundqualifikation im Inland erwerben
- Besitz der Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich
- Erwerb durch regelmäßige Teilnahme an den Unterrichten, bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (140 Zeitstunden Unterricht à 60 min. zzgl. 10 Fahrstunden)
- Erfolgreiche Ablegung der theoretischen Prüfung (90 Minuten) bei einer für den Wohnsitz des Bewerbes oder der Bewerberin zuständigen IHK
- Bei mindestens ausreichender Leistung gilt die Prüfung als bestanden.
- Für die Prüfung ist eine entsprechende Fahrerlaubnis nicht erforderlich



Eine Grundqualifikation (140 Zeitstunden) Unterricht müssen absolvieren alle

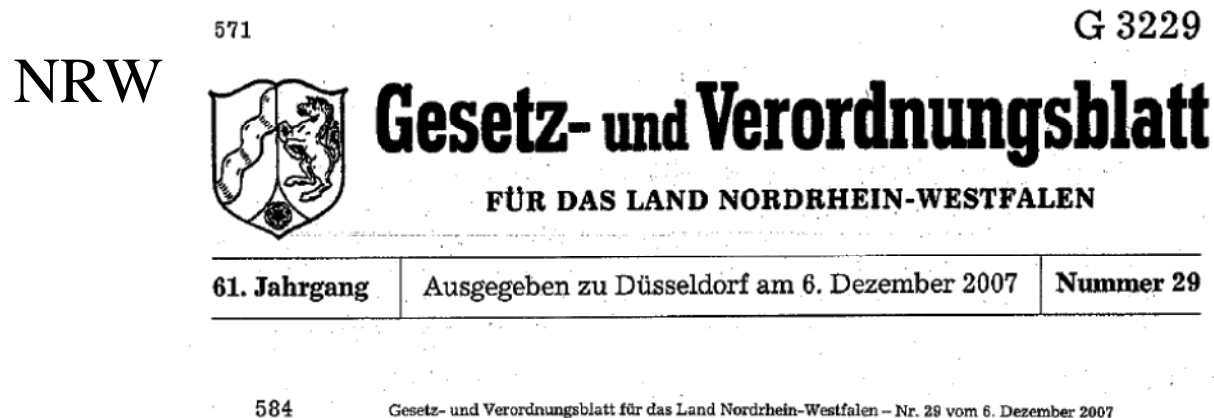
a) Busfahrer/-innen, die **ab dem 10.09.2008** den Führerschein erwerben

b) LKW-Fahrer/-innen, die **ab dem 10.09.2009** den Führerschein erwerben.



Neuerungen / Ergänzung BKrQG / BKrFQV

* Stand der Zuständigkeitsverordnungen (BKrFQG)



Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
(Zuständigkeitsverordnung Berufskraftfahrerqualifikation)

Aufgrund von § 8 Abs.3 (BKrFQG) vom 14. August 2006
(BGBl. I-S.1958) wird verordnet:

§ 1 Die Bezirksregierungen sind zuständig für:

- 1. die **Anerkennung** von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit §7 Abs. 2 BKrFQG)**
- 2. die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten ...**

§ 2 Die Kreisordnungsbehörden sind :

- 1. zuständig für die **Überwachung** der Tätigkeit der Ausbildungs-stätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit §7 Abs.1 Nr. 1 BKrFQG,**
- 2. für die **Erteilung** der **Bescheinigung** über den Erwerb der Grundqualifikation o. Weiter-bildung ...**
- 3. zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des §36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Stand der „eingereichten offene“ Fragen (Bund-Länder)

9) Kann der Fahrlehrer auch in anderen Räumlichkeiten schulen und an anderen Orten? Welche Stelle soll das dann überwachen?

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass der Fahrlehrer nicht in anderen Räumlichkeiten schulen kann, da die Angaben über die Unterrichtsräume bei der Beantragung der Fahrschulerlaubnis eingereicht werden müssen und damit der Entscheidung über die Erlaubnis selbst mit zugrunde liegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 FahrlG). Einzelheiten sind in § 3 und Anlage 2 DV-FahrlG geregelt. Die Frage der Überwachung stellt sich somit nicht, weil die Überwachung insoweit nach dem Fahrlehrerrecht erfolgt.



Stand der „eingereichten offene“ Fragen

10 a) Für Ausbildungsstätten, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BKrFQG gesetzlich anerkannt sind, besteht offenbar ein praktisches Bedürfnis nach einer Durchführung von Ausbildungs- und Unterrichtsteilen außerhalb der gesetzlich anerkannten Räumlichkeiten sowie auf Fahrzeugen des Kunden / Auftraggebers. So sind z.B. große Unternehmen daran interessiert, solange bei sich „in-house“ durchführen zu lassen, z.B. durch eine Fahrschule.

Erörterungsergebnis:

Die gesetzliche Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BKrFQG bezieht sich nur auf die - im Rahmen des jeweiligen dortigen Erlaubnis- /Anerkennungsverfahrens (z.B. FahrlG, BBiG) - bereits genehmigten Unterrichtsräume. Soweit abweichend hiervon in Räumen eines Kunden / Auftraggebers ausgebildet werden soll, handelt es sich insoweit um einen Antrag auf Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG. Eine zahlenmäßige Beschränkung der Unterrichtsorte wie im Fahrschulrecht (vgl. § 14 Abs. 2 FahrlG) gibt es im Rahmen des BKrFQG aber nicht.

Stand der „eingereichten offene“ Fragen

15) In § 6 Nr. 4 BKrFQV ist die vorgesehene Teilnehmerzahl angesprochen. Welche Bedeutung hat die Nennung dieses Kriteriums? Sind Mindest- oder Maximalteilnehmerzahlen angedacht?

Erörterungsergebnis:

Mit der Angabe der Teilnehmerzahl wird Anlage I Abschnitt 5 Ziffer 5.1.4 der RL 2003/59/EG umgesetzt. Die Angabe „Zahl der Ausbilder (§ 6 Nr. 2 BKrFQV)“ wurde auf Länderwunsch berücksichtigt. Hintergrund war: Beurteilung ob ein angemessenes Verhältnis von Aus- und Weiterbildungsteilnehmern und Lehrpersonal gegeben ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG). Auch dies kann durch wertende Würdigung entschieden werden.

Es soll im Einzelnen schulungsbezogen eine Höchst-Teilnehmerzahl zwischen 25 und 36 vorgesehen werden (Differenzierung nach praktischer/theoretischer Ausbildung).

Dies entspricht den Regelungen nach ADR und FahrlG.



Stand der „eingereichten offene“ Fragen

19) Gilt die Anerkennung nach § 7 Abs. 2 BKrFQG durch die nach Landesrecht zuständige Behörde bundesweit oder sind ggf. Einzelanerkennungen durch verschiedene Länder oder alle Länder erforderlich?

Erörterungsergebnis:

Es wurde im Ergebnis der Diskussion Einigkeit erzielt, dass die Anerkennung durch die Stellen, die die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen bestimmt haben oder auf Grund dieser Ermächtigung bestimmt worden sind (§ 8 Abs. 3 BKrFQG) erfolgt. Diese Anerkennung kann somit nur in den Grenzen des jeweiligen Landes erfolgen und wirksam werden. Das Gesetz setzt zudem die regionale Würdigung voraus, so im Hinblick auf die Angaben über die Ausbildungsstätten. Dies hindert die Länder aber nicht daran, gleichwohl landesweit wirksame Entscheidungen zu treffen.



Stand der „eingereichten offene“ Fragen

22) Welche Voraussetzungen gibt es für Ausbildungsbetriebe nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG?

Der IHK sind diese Ausbildungseinrichtungen zwar bekannt, allerdings ist nicht bekannt, ob nachhaltig die Voraussetzungen als Ausbildungsbetrieb erfüllen, wenn gerade kein Auszubildender beschäftigt ist.

Erörterungsergebnis:

Die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb ist entscheidend. „...Ausbildung ... durchführen...“ ist auszulegen: Ein Unternehmen, das regelmäßig aus-bildet – die ständige Anwesenheit eines Auszubildenden ist nicht erforderlich. Jedoch wird davon ausgegangen, dass Ausbildungseinrichtungen diese Eigenschaft verlieren, wenn sie die Voraussetzungen nach dem Berufsbildungsgesetz nicht mehr erfüllen.

Gleiches gilt für die Bildungseinrichtungen.

Stand der „eingereichten offene“ Fragen

23) Ist eLearning im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung möglich?

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einigkeit, dass eLearning – im Sinne von Fernkursen – im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung nicht zulässig ist (vgl. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 BKrFQV), weil danach die Ausbildung in einer Ausbildungsstätte durch einen Ausbilder erfolgen muss. Die Einbeziehung elektronischer Medien durch den Ausbilder wird dadurch nicht eingeschränkt.

In der Besprechung der Mitgliedstaaten zu Fragen der Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG am 16.11.2007 in Brüssel wurde von Vertretern der Europäischen Kommission vorgenannter Sachverhalt bestätigt.

Stand der „eingereichten offene“ Fragen

33) Kann im Rahmen des § 4 Abs. 2 BKrFQV eine selbständige Ausbildungseinheit (Zeiteinheit) von 7 h auf zwei aufeinander folgende Tage aufgeteilt werden (z.B. Fr. Nachmittag und Sa. morgen)?

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer stimmten überein - sofern die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und den Arbeitszeitregelungen nach dem Arbeitszeitgesetz eingehalten werden -, dass eine selbstständige Ausbildungseinheit (Zeiteinheit) von 7 h auf zwei aufeinander folgende Tage unter der Bedingung, dass die Zusammengehörigkeit als eine Einheit gewährleistet ist, aufgeteilt werden kann. Das ist nur bei aufeinander folgenden Tagen der Fall. Eine Ausnahmegenehmigung ist hierfür nicht erforderlich.

Stand der „eingereichten offene“ Fragen

37) Muss ein Fahrer, der sowohl die Fahrerlaubnis Klasse C als auch die der Klasse D besitzt, an zwei Weiterbildungskursen innerhalb von 5 Jahren teilnehmen oder reicht eine Weiterbildung aus?

Erörterungsergebnis:

Die Weiterbildung gilt für die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, vgl. § 5 Abs. 1 letzter Halbsatz BKrFQG ("... und gilt für alle Fahrerlaubnisklassen, für die die Pflicht zur Weiterbildung besteht"). Damit reicht eine Weiterbildung aus; wenn möglich sollen die Fachbereiche abwechselnd geschult werden.



Stand der „eingereichten offene“ Fragen

43) Darf sich ein anerkannter Ausbilder, der gelegentlich selbst als Fahrer gewerblich tätig ist und insofern der Pflicht zur Weiterbildung unterliegt, die Weiterbildung selbst bestätigen, wenn er einen Kurs als Referent unterrichtet?

Erörterungsergebnis:

Er ist in seiner Weiterbildungspflicht lediglich von den Teilen befreit, die er selbst unterrichtet (übrige Zeiten sind durch passive Schulungsteilnahme zu ergänzen).



Stand der „eingereichten offene“ Fragen

50) Dürfen Weiterbildungen für BKF auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden?

Erörterungsergebnis:

Nein, es gelten das Arbeitszeitgesetz und das Sonn- und Feiertagsgesetz.

73) Eine Person besitzt die Fahrerlaubnis Klasse C und CE seit dem 10.02.2000. Diese wird ihm am 15.08.2008 entzogen. Die Neuerteilung erfolgt am 16.03.2010.

Erörterungsergebnis:

Diese Person muss die Grundqualifikation erwerben, da sie keine Fahrerlaubnis besitzt, die vor dem 10.09.2009 erteilt worden ist (§ 3 BKrFQG).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Ihre DEKRA Akademie

